ÖNorm ist kein Schutzgesetz

Zum Nachweis fehlerhafter Auftragserfüllung ist die Verletzung einer ÖNorm nicht ausreichend. Schadenersatzanspruch ergibt sich nur aus eindeutigem Kausalzusammenhang.

TEXT: BERNHARD KALL

In einer aktuellen Entscheidung vom 24. 5. 2016 zu 4 Ob 22/16p hat sich der OGH mit der Beweislast im Schadenersatzprozess auseinandergesetzt; insbesondere mit der Frage, ob man durch die Verletzung einer technischen ÖNorm den Kausalitätsnachweis ableiten kann. Ein kurzer Überblick.

Zur Kausalität im Schadenersatzrecht

Die Kausalität ist Voraussetzung für die schadenersatzrechtliche Haftung. Ein Verhalten ist für einen Schaden kausal, wenn der Schaden ohne dieses Verhalten nicht eingetreten wäre. Bei Verletzung eines Schutzgesetzes bedarf es nach ständiger Rechtsprechung nicht des strengen Beweises dieses Kausalzusammenhangs. Im Fall von Schutzgesetzverletzungen wird im Weg eines Anscheinsbeweises angenommen, dass ein Schaden, der von der Schutznorm verhindert werden soll, auch durch den Verstoß gegen diese Norm verursacht worden ist; andere in Betracht kommende Schadensursachen müssen vom Schädiger vorgebracht werden. Im Falle einer Schutzgesetzverletzung hat der Schädiger zu beweisen, dass ihm die Übertretung des Schutzgesetzes nicht anzulasten ist.

Zur Entscheidung OGH 24. 5. 2016, 4 Ob 22/16p

Im gegenständlichen Fall hatte der Auftragnehmer im Auftrag des Bestellers auf einen bestehenden Blindboden einen Parkettboden verlegt, ohne – wie in der ÖNorm B 2218 (Verlegung von Holzfußböden) vorgesehen – zuvor die Feuchtigkeit des Blindbodens zu messen. Jahre später war der Unterboden verfault. Als Ursachen kamen neben der Feuchtigkeit des Blindbodens, die der Auftragnehmer erkennen hätte können, auch die mangelhafte Feuchtigkeitsabdichtung der Rohdecke und Feuchtigkeitseintritte im Zuge eines Umbaus infrage. Die Vorinstanzen wiesen die Schadenersatzklage des Bestellers mangels erwiesener Kausalität zwischen der unterlassenen Feuchtigkeitsmessung und dem Schadenseintritt ab.

Zu den Entscheidungsgründen

Nach Ansicht des OGH kann sich der Besteller nicht auf die Beweiserleichterung für den Kausalitätsnachweis stützen, da der (technischen) ÖNorm B 2218 kein Schutzgesetzcharakter zukommt. Es handelt sich um die Zusammenfassung üblicher Sorgfaltsnormen, zumal konkrete Rechtsvorschriften die ÖNorm weder für verbindlich erklärt haben noch auf den Stand der Technik verweisen, wie er sich in den einschlägigen ÖNormen widerspiegelt.

Die Beweislast für die fehlerhafte Erfüllung eines Werkvertrags trifft nach ständiger Rechtsprechung den Werkbesteller und beruht auf dem Grundsatz, dass jede Partei die für ihren Rechtsstandpunkt günstigen Tatsachen zu beweisen hat. Da die Feuchtigkeit des Blindbodens nur eine von mehreren möglichen Schadensursachen war, bestätigte der OGH die Vorinstanzen. Der Kausalitätsbeweis ist nicht erbracht worden.

Fazit

Zusammenfassend ergibt sich daher, dass allein durch die Verletzung von ÖNormen der Beweis für die fehlerhafte Erfüllung eines Werkvertrags nicht erbracht ist, sondern auch der für den Schadenersatzanspruch notwendige strenge Kausalzusammenhang nachgewiesen werden muss. □

ZUM AUTOR

Dr. Bernhard Kall

ist Partner bei Willheim Müller Rechtsanwälte
Rockhgasse 6, A-1010 Wien
www.wmlaw.at

MPLAW

URTEL DIAMANTWERKZEUGE
www.diamantwerkzeuge.at
QUALITÄT AUS ÖSTERREICH